

## Presseerklärung

### **zum Prozess Abdul Hannan und andere gegen Bundesrepublik Deutschland vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung beim Landgericht Bonn am 20. März 2013**

In dem Rechtsstreit geht es um die Folgen des Bombardements am Kunduz-Fluss in Afghanistan vom 3./4.9.2009, durch das auf Befehl eines Bundeswehrkommandeurs nach dem Bericht einer Einrichtung der Vereinten Nation 74 Menschen aus der Zivilbevölkerung getötet wurden. Der Generalbundesanwalt hat mit Bescheid vom 16.4.2010 die Verfolgung wegen einer vorsätzlichen Tat eingestellt. Über die Verfassungsbeschwerde dagegen ist noch nicht entschieden. Bisher nicht befasst waren mit dem Geschehen die ordentlichen Gerichte, die sich mit dem Fahrlässigkeitsvorwurf auseinandersetzen haben, wobei das Landgericht Bonn dafür das erstinstanzliche Gericht ist. Kläger sind bei der bevorstehenden Verhandlung zwei Familien. Die eine betrifft einen traumatisierten Vater, der den Tod seiner beiden Jungen miterleben musste, die andere eine Familie mit sechs minderjährigen Kindern, die ihren Ernährer verloren haben.

Die nächtliche Aktion am Kunduz-Fluss war dadurch gekennzeichnet, dass die den Einsatz fliegenden erfahrenen Kampfpiloten der US-Streitkräfte erhebliche Bedenken gegen den Bombenabwurf hatten. Sie boten mehrfach einen vorherigen Sinkflug (show of force) an, um die mit militärisch ungeeigneten Fahrzeugen zu den gestrandeten Tanklastzügen gekommenen Zivilisten abzuschrecken und zu warnen. Die Piloten konnten auch keinen unmittelbaren Truppenkontakt erkennen und empfahlen die Einschaltung einer höheren Instanz. Darüber existieren sowohl Abschriften der Kommunikation mit den Piloten wie auch Filmbilder. Der Kommandeur befahl jedoch dessen ungeachtet, nur gestützt auf einen anonymen, ihm unbekanntem Informanten, den Bombenabwurf, durch den die meisten Opfer verbrannten.

Mit der Klage werden Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen geltend gemacht, die sich auf eine grob fahrlässige Amtspflichtverletzung des deutschen Kom-

mandeurs stützen. Sie wird darauf gestützt, dass deutsche Soldaten bei internationalen bewaffneten Einsätzen an die Rechtsgrundsätze des humanitären Völkerrechts gebunden sind. Nach den schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges ist das Völkerrecht in der Weise ergänzt worden, dass nicht ohne Vorwarnung und Einschaltung einer höheren Instanz unverhältnismäßige Opfer unter der Zivilbevölkerung in Kauf genommen werden dürfen. Dementsprechend hat auch der US-Kommandeur General McChrystal unmittelbar vor der Aktion die Devise ausgegeben, dass die internationale Afghanistan-Mission nur bei hinreichendem Schutz für die Zivilbevölkerung erfolgreich sein kann. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts lässt erkennen, dass das humanitäre Völkerrecht ohne hinreichende Sanktionen für Verstöße folgenlos bleiben würde.

Die beklagte Bundesrepublik verteidigt sich u. a. mit angeblicher Unkenntnis der Folgen des Bombenabwurfs, obwohl sie eigene Untersuchungen angestellt hat und derentwegen die Aktion vom damaligen Bundesverteidigungsminister schließlich als militärisch unangemessen bezeichnet worden ist. Ferner geht sie von einer streng hierarchischen Befehlsstruktur des NATO-Einsatzes aus, ohne zu berücksichtigen, dass die einzelnen Streitkräfte des Bündnisses schwerpunktmäßige Verantwortlichkeiten (als Lead Nation) übernommen hatten. Demgegenüber gehen die Kläger und ihre Prozessbevollmächtigten, die Unterzeichner, davon aus, dass der deutsche Kommandeur schwere Schuld auf sich geladen hat, indem er entweder aus unprofessioneller Furcht oder aus Bedenkenlosigkeit den tödlichen Befehl gegeben hat.

(Karim Popal)  
Rechtsanwalt

(Prof. Dr. Peter Derleder)  
Rechtsanwalt